

## **GEWERBE-PLUS-VERSICHERUNG GEGEN LEITUNGS- WASSERSCHÄDEN (GP-LW-95)**

1.

In der Versicherung gegen Leitungswasserschäden gelten die Punkte 1, 3 - 6, 8 - 10, 12 - 16, 18 der Ergänzenden Bedingungen für die Gewerbe-Plus-Versicherung (GP-95).

2.

Die Oberösterreichische Versicherung AG gewährt erweiterten Versicherungsschutz gegen die versicherten Gefahren und Schäden gemäß Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) unter den nachstehend näher geregelten Voraussetzungen:

Voraussetzung für die Gewährung dieses Versicherungsschutzes ist, daß die Oberösterreichische Versicherung AG zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses AUSSCHLIESSLICHER ODER FÜHRENDER VERSICHERER GEGEN LEITUNGSWASSERSCHÄDEN (Versicherer von mehr als 50 % des Versicherungswertes gemäß § 51 VersVG) war.

Der Umfang des erweiterten Versicherungsschutzes gemäß den Punkten 2.1., 2.2., 2.3. richtet sich NACH DEM VERSICHERTEN OBJEKT

- Gebäude (Gruppe A der Gruppierungserläuterung\*)
- Technische und kaufmännische Betriebseinrichtung (Gruppe B der Gruppierungserläuterung\*)
- Vorräte (Gruppe C der Gruppierungserläuterung\*).

VERSICHERUNGSSCHUTZ AUF ERSTES RISIKO wird je Sparte und versichertem Objekt (Gebäude, technische und kaufmännische Betriebseinrichtung, Vorräte) FÜR EIN EREIGNIS NUR EINMAL gewährt und zwar unabhängig davon, wieviele Einzelverträge bei der Oberösterreichischen Versicherung AG bestehen.

\*) abgedruckt unter Punkt 1. der Ergänzenden Bedingungen für die Gewerbe-Plus-Versicherung (GP-95)

### **2.1. Prämienfreie Zusatzdeckungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes bei der Versicherung von Gebäuden/ technischer und kaufmännischer Betriebseinrichtung/ Vorräten gegen Leitungswasserschäden**

#### **2.1.1. NEBENKOSTEN**

Mit maximal 5 % der Versicherungssummen der Positionen für versicherte Gebäude und/oder technische und kaufmännische Betriebseinrichtung und/oder Vorräte sind auf erstes Risiko gedeckt

- Kosten für Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs-, Reinigungs-, Schutz-, Demontage- und Remontearbeiten, die dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit einem versicherten Schadenereignis entstanden sind und die die versicherten Sachen betreffen;
- Kosten für Aufräumung, Abbruch und Isolierung von versicherten Sachen, die als Folge eines versicherten Schadenereignisses radioaktiv verunreinigt (kontaminiert) wurden - sofern diese Maßnahmen behördlich angeordnet waren.

#### **2.1.2. ENTSORGUNG VON SONDERMÜLL - VERSICHERUNG VON MEHRKOSTEN DURCH BEHANDLUNG VON GEFÄHRLICHEM ABFALL UND/ODER PROBLEMSOFFEN**

2.1.2.1. In Ergänzung des Art. 1 (4) der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind mit S 50.000,- auf erstes Risiko auch Mehrkosten versichert, die durch die Behandlung von gefährlichem Abfall und Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 417/92 entstehen, soweit sie die vom Versicherungsnehmer versicherten Sachen betreffen.

Als Mehrkosten gelten jene Kosten, die aufgrund behördlicher Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schaden die Kosten der Wiederherstellung von versicherten Gebäuden und/oder der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtungen in den ursprünglichen Zustand überschreiten.

- 2.1.2.2. Unter "Behandlung" sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall und Problemstoffe zu verwerten, ohne feste Rückstände zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.
- 2.1.2.3. Der gefährliche Abfall und die Problemstoffe müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) versichertes Ereignis entstanden sein. Werden die Kosten der Behandlung durch Schadstoffe verursacht, so müssen die Schadstoffe bei diesem versicherten Ereignis entstanden oder freigesetzt worden sein.
- 2.1.2.4. Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung - für eine Höchstdauer von sechs Monaten - übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme gemäß Pkt. 2.1.2.1. unter der Voraussetzung, daß ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.
- 2.1.2.5. Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.
- 2.1.2.6. Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen wie z. B. Erdreich, Wasser inkl. Grundwasser und Luft werden nicht ersetzt, ebenso nicht die Kosten der Behandlung von gefährlichem Abfall und Problemstoffen, die durch Eindringen oder Vermischen versicherter Sachen in bzw. mit Erdreich, Wasser und/oder Luft entstehen.
- 2.1.2.7. Entstehen Kosten für die Behandlung von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

### 2.1.3. RADIOAKTIVE VERUNREINIGUNG

Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch, auf dem Versicherungsgrundstück befindliche, radioaktive Isotope entstehen, sind bis S 50.000,- auf erstes Risiko mitversichert.

### 2.1.4. KURZFRISTIGE SICHERUNGSMASNAHMEN

Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Notverschalung etc.) nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall sind bis S 50.000,- auf erstes Risiko mitversichert, sofern aus einer anderen Versicherung kein Ersatzanspruch besteht. Besteht für solche Sicherungsmaßnahmen gemäß Pkt. 2.1.1. (Nebenkosten) Versicherungsschutz, erfolgt im Schadenfall eine Ersatzleistung für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen nur einmal.

### 2.1.5. ADAPTIERUNGEN

Soweit die Wiederherstellung vertraglich oder gesetzlich zu Lasten des Versicherungsnehmers zu erfolgen hat, gelten Adaptierungen mitversichert.

### 2.1.6. NEUWERT-ERWEITERUNG

Bei den betrieb dienenden Gebäuden sowie auch bei betriebsfähigen Maschinen, die dauernd in Betrieb stehen oder durch ständige ordnungsgemäße Wartung betriebsbereit sind, beträgt der Zeitwert mindestens 40 % des Neuwertes. In einem Schadenfall erfolgt daher unter der Voraussetzung, daß die Versicherungssumme dem tatsächlichen Neuwert entspricht, die Entschädigung zum Neuwert. Außer Betrieb gestellte Maschinen fallen nicht unter diese Regelung, es sei denn, sie wurden entsprechend gewartet, sodaß sie jederzeit einsatzbereit sind.

### 2.1.7. MALEREI, TAPETEN UND BÖDEN

In Abänderung des Art. 8 (2) b der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) gilt bei Schäden an Tapeten, Malereien, textilen Wand- und Bodenbelägen und solchen aus Kunststoff als Ersatzwert der Neuwert, wenn der Zeitwert der versicherten Sachen nicht niedriger als 40 % des Neuwertes ist.

### 2.1.8. SANIERUNGSMASNAHMEN

In Erweiterung des Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Mehrkosten für kurzfristig notwendige Sanierungsmaßnahmen bis S 50.000,- auf erstes Risiko mitversichert, sofern aus einer anderen Versicherung kein Ersatzanspruch besteht.

### 2.1.9. WASSERZULEITUNGSRÖHRE INNERHALB DES VERSICHERUNGSGRUNDSTÜCKES

In Erweiterung des Art. 1 (2) lit. a der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Kalt- und Warmwasserzuleitungsrohren sowie von geschlossenen Warmwassersystemen außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück versichert.

In Erweiterung des Art. 8 (2) lit. a der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) ist der Kostenersatz für das Einziehen von Rohren in jedem Schadenfall auf das Höchstmaß von 6 m Rohr eingeschränkt. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 6 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 6 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

## **2.2. Nur bei Versicherung der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung gegen Leitungswasserschäden**

gelten darüber hinaus nachfolgende Erweiterungen des Versicherungsschutzes

#### 2.2.1. WIEDERHERSTELLUNGSKOSTEN

Wiederherstellungskosten für Datenträger, Geschäftsbücher, Akte, Pläne und dgl. und die darauf befindlichen Daten sowie Wiederherstellungskosten für Reproduktionshilfsmittel (Modelle, Formen und dgl.) sind bis S 50.000,-- auf erstes Risiko mitversichert.

#### 2.2.2. SACHEN DER GESCHÄFTSINHABER UND DIENSTNEHMER

Sachen (ausgenommen Bargeld, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Wertpapiere, Kraftfahrzeuge sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat) der Geschäfts-(Betriebs-)inhaber und der Dienstnehmer sowie der anwesenden betriebsfremden Personen sind bis S 50.000,-- auf erstes Risiko mitversichert, sofern aus einer anderen Versicherung kein Ersatzanspruch besteht.

#### 2.2.3. BARGELD, WERTPAPIERE

Ergänzend zu Art. 4 der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Bargeld, Devisen, Valuten, Wertpapiere aller Art, Wechsel, Schecks, Lose, Einlagebücher, Brief- und Stempelmarken, Fahrscheine und dgl. bis S 30.000,-- auf erstes Risiko mitversichert, wenn diese Sachen zumindest verschlossen in Möbeln - auch unversperrt - oder in anderen verschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden.

#### 2.2.4. AQUARIUM

In Erweiterung des Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Schäden an den versicherten Sachen durch den Austritt von Wasser aus einem Aquarium mit einem maximalen Fassungsvermögen von 200 l mitversichert.

### **3. Nur bei der Versicherung der Vorräte gegen Leitungswasserschäden**

gilt darüber hinaus nachfolgende Erweiterung des Versicherungsschutzes

Unter Erdniveau befindliche Vorräte sind im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme gegen Schäden gemäß Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) mitversichert, wenn sie mindestens 12 cm über dem Boden gelagert sind.